

Az.: 5 A 716/08
6 K 1185/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 2011

am 10. August 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2006 - 6 K 1185/04 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2006 - 6 K 1185/04 -, mit dem seine Abwasserbeitragsbescheide vom 26. Februar 2003 und die Widerspruchsbescheide des Landratsamtes M..... vom 30. Juni 2004 aufgehoben wurden.
- 2 Der Beklagte ist ein Abwasserzweckverband, dessen Verbandsmitglieder die Gemeinde H..... und die Gemeinde F..... sind. Seine Aufgabe ist die Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 1 SächsWG.
- 3 In der Verbandssatzung vom 1. November 2001 wurde Folgendes geregelt:

„§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitze für die Vertretung in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet den Bürgermeister sowie je angefangene tausend Einwohner unter Maßgabe der Einwohnerzahlen nach Abs. 3 einen weiteren gewählten Vertreter. Derzeit wird danach die Gemeinde H..... durch deren Bürgermeister und vier weitere Vertreter, die Gemeinde F..... durch deren Bürgermeister und einen weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte des

Gemeinderats gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt seinen Nachfolger nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem ständigen Vertreter nach § 54 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem jeweils aus dem Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten.

(2) Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitglieds bestimmt sich nach der Anzahl der Einwohner gem. Abs. 3, wobei zunächst für das erste angefangene Tausend Einwohner jedes Mitglied 1 Stimme hat. Für jede weiteren angefangenen fünfhundert Einwohner erhält jedes Mitglied je weitere 0,2 Stimmrechte. Dabei ist die Anzahl der Stimmrechte des Mitglieds mit der größeren Einwohnerzahl insgesamt auf 1,5 Stimmrechte beschränkt, die des Mitglieds mit der kleineren Einwohnerzahl auf 1 Stimmrecht. Ergeben sich nach vorstehender Regelung rechnerisch gleiche Stimmrechte, erhält jedes Mitglied nur 1 Stimmrecht.

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist nur das jeweilige Verbandsgebiet gem. § 3 maßgeblich und nicht die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder insgesamt. (...)

(4) Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

(...)

§ 25

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des zuletzt erschienenen Bekanntmachungsorgans.

(...)

(5) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken im Anzeigenteil der Leipziger Volkszeitung, Lokalausgabe W.....“

4 Die Verbandsversammlung des Beklagten beschloss in ihrer Sitzung am 29. August 2002 eine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung

- AbwS -), welche zum 1. Oktober 2002 in Kraft trat. In dieser ist Folgendes vorgesehen:

„§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Abwasserzweckverband „.....“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers getrennte öffentliche Einrichtungen zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage (Vollentsorgung zentral), zur Entsorgung des Schmutzwassers mit Anschluss an die zentrale Kläranlage (Teilentsorgung zentral), zur Entsorgung des Überlaufs von Kleinkläranlagen ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage (Mischwasserkanalisation ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage), zur Abfuhr und Reinigung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage (Abfuhr von Abwasser aus Kleinkläranlagen) und zur Abfuhr und Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben (Abwasser aus abflusslosen Gruben).

(...)

§ 25 Nutzungsfaktor

(...)

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

(...)

3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,0

4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5

(...)

§ 33 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag beträgt 1,98 € je qm Nutzungsfläche für Grundstücke, die an die Einrichtung der Vollentsorgung zentral angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

(2) Der Abwasserbeitrag beträgt 1,75 € je qm Nutzungsfläche für Grundstücke, die an die Einrichtung der Teilentsorgung zentral angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.“

5 Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung L....., Flurstück Nr. F1 mit einer Größe von 2.340 m². Die Abwasserentsorgung des Grundstücks erfolgt durch eine Kleinkläranlage. Das Grundstück verfügt über die Möglichkeit eines Anschlusses

an die Einrichtung des Beklagten zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage.

- 6 Mit einem Abwasserbeitragsbescheid gegenüber dem Kläger zu 1 vom 26. Februar 2003 und einem Abwasserbeitragsbescheid gegenüber der Klägerin zu 2 vom 26. Februar 2003 setzte der Beklagte für das Grundstück einen Abwasserbeitrag von 6.949,80 € fest. Der Berechnung wurde ein Nutzungsfaktor von 1,5 zugrunde gelegt.
- 7 Die Kläger erhoben gegen die Abwasserbeitragsbescheide am 17. März 2003 Widerspruch und machten in ihrer Widerspruchsbegründung am 10. Juni 2003 eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 SächsGemO geltend. Die Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheide des Landratsamtes M..... vom 30. Juni 2004 zurückgewiesen.
- 8 Die Kläger haben am 2. August 2004 Klage erhoben. Sie tragen vor, dass die Abwassersatzung rechtswidrig sei, weil sie - unter Verstoß gegen § 36 Abs. 4 SächsGemO - nicht in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung beraten und beschlossen worden sei. Die Einladung zu der Verbandssitzung am 29. August 2002 sei nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden. Zwar sei in § 25 der Verbandssatzung vom 1. November 2001 geregelt, dass ortsübliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Anzeigenteil der Leipziger Volkszeitung erfolgen; diese Art der Bekanntmachung sei aber nicht praktiziert worden. Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen der Beklagten seien bislang in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden abgedruckt worden. Die Bürger hätten auf eine Bekanntmachung in den Amtsblättern vertrauen dürfen. Die gewählte Form der ortsüblichen Bekanntgabe müsse stets gleich sein. Maßgeblich sei nicht die Festlegung in der Verbandssatzung, sondern die regelmäßig geübte Praxis.
- 9 Die Abwassersatzung 2002 sehe eine Beitragspflicht vor für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, soweit diese an die Einrichtung des Beklagten angeschlossen werden können. Hierin liege eine verbotene Rückwirkung und ein Eingriff in eine schutzwürdige Vertrauensposition der Bürger, weil in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen vom 20. November 1997 und in der

Abwassersatzung vom 15. Oktober 1998 geregelt worden sei, dass für diese Grundstücke kein Abwasserbeitrag erhoben werde.

- 10 Der Beklagte habe fünf verschiedene Einrichtungen gebildet, die Beiträge jedoch nicht vorteilsorientiert festgesetzt. Da zwischen einer Vollentsorgung und einer Entsorgung des Überlaufs von Kleinkläranlagen keine identische Vorteilsverschaffung bestehe, sei die Erhebung gleicher Beiträge rechtswidrig.
- 11 Die Abwassersatzung 2002 beruhe auf einer fehlerhaften Globalberechnung. In der Globalberechnung seien Wiederbeschaffungszeitwerte für Anlagen enthalten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 29. August 2002 errichtet worden seien. Diese Anlagen würden rückwirkend einer Beitragspflicht unterstellt. Der Beklagte wäre verpflichtet gewesen, zumindest eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Zudem bestehe eine unzulässige Überkapazität der Anlage, weil eine Verdoppelung der Einwohnerdichte angenommen worden sei, die weder zu erwarten noch erklärbar sei. Einzelne Teilflächenabgrenzungen nach § 19 SächsKAG hätten in der Globalberechnung keine Berücksichtigung gefunden, so dass zuviel bebaubare Fläche einbezogen worden sei.
- 12 Auch sei die konkrete Beitragsfestsetzung rechtswidrig. Ein Grundstück sei nur dann an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung angeschlossen, wenn die Möglichkeit eines Anschlusses an eine Leitungsverbindung zu einem Klärwerk bestehe. Auch hätte bei der Ermittlung der Beitragshöhe nicht ein Nutzungsfaktor von 1,5 zugrunde gelegt werden dürfen, weil das Grundstück nicht mit zwei Vollgeschossen im Sinne der Sächsischen Bauordnung bebaut sei und die Umgebungsbebauung eingeschossig sei. Zudem hätten Teilflächen abgegrenzt werden müssen, weil diese nicht baulich oder gewerblich nutzbar seien.
- 13 Der Beklagte trug vor, dass in der Ausgabe der Leipziger Volkszeitung vom 21. August 2002 die Einladung zu der Verbandsversammlung am 29. August 2002 veröffentlicht worden sei. In den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden würden lediglich öffentliche Bekanntmachungen vorgenommen. Die Globalberechnung von 2002 sei rechtmäßig. Eine Überkapazität der Abwassereinrichtung sei nicht erkennbar. Die Anlage sei für 2.000 Einwohner konzipiert, in der ersten Ausbaustufe auf 2.250

Einwohnerwerte und im Prognosezeitraum auf 2.641 Einwohnerwerte ausgelegt. Das Grundstück der Kläger unterliege der Beitragspflicht, weil eine Anschlussmöglichkeit an die Abwassereinrichtung Vollentsorgung bestehe. Es könne seit Ende 2001 an die Leitung in der N...straße angeschlossen werden. Auch sei das Grundstück zweigeschossig bebaut, so dass die Anwendung des Nutzungsfaktors von 1,5 rechtmäßig sei.

- 14 Das Verwaltungsgericht Leipzig gab der Klage mit Urteil vom 24. Oktober 2006 - 6 K 1185/04 - statt und hob die angefochtenen Bescheide auf. Die Beitragsbescheide seien formell rechtswidrig, da dem Beklagten mangels wirksamer Gründung die sachliche Zuständigkeit für ihren Erlass fehle. Der Gründungsmangel führe darüber hinaus zu ihrer materiellen Rechtswidrigkeit, weil dem nicht wirksam entstandenen Zweckverband auch die von ihm mit den Bescheiden in Anspruch genommene Beitragserhebungskompetenz nicht zustehen könne. Die Gründung des Beklagten sei fehlerhaft erfolgt, weil die Verbandssatzung vom 1. November 2001 keine gültige Bestimmung über die Zusammensetzung und die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung i. S. v. § 11 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG enthalte. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG könne das Stimmrecht entweder den einzelnen Vertretern in der Verbandsversammlung zugeordnet werden oder dem Verbandsmitglied als solchem. In § 8 der Verbandssatzung 2001 sei jedoch eine Kombination aus beiden Varianten gewählt worden, die diesen gesetzlichen Vorgaben widerspreche. Aufgrund der in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit, dass die Verbandsmitglieder durch jeweils mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten werden, hätten die Stimmen bzw. Stimmrechte diesen jeweiligen Vertretern und nicht den Verbandsmitgliedern selbst eingeräumt werden müssen.
- 15 Der Beklagte wurde neu gegründet und beschloss am 11. Juni 2007 eine neue Verbandssatzung, die die Stimmrechte der Verbandsmitglieder anders als zuvor regelt. Am 15. August 2007 beschloss er eine neue Satzung über die Abwasserbeseitigung, die rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft trat.
- 16 Mit Beschluss vom 27. November 2008 - 5 B 200/07 - ließ das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil zu.

- 17 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Die Stimmrechtsregelung in § 8 der Verbandssatzung 2001 sei mit § 52 Abs. 1 SächsKomZG vereinbar. Nach dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 17. Juni 2009 - 5 B 322/06 - seien die Bedenken gegen die Stimmrechtsregelung nicht mehr gerechtfertigt. Im Übrigen seien eine neue Verbandssatzung und eine neue Abwassersatzung erlassen worden und in Kraft getreten, so dass selbst bei Unwirksamkeit der bisherigen Satzungen die Bescheide in voller Höhe geheilt wären. Die Abwassersatzung 2007 sei rechtmäßig.
- 18 Der Beklagte beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2006 - 6 K 1185/04 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 19 Die Kläger beantragen,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Die Kläger halten die Abwassersatzung vom 15. August 2007 für nichtig. Auch seien die Beitragsbescheide rechtswidrig, da ihr Grundstück nicht mit zwei Vollgeschossen bebaut sei und der Beklagte eine Teilflächenabgrenzung hätte vornehmen müssen, weil sich das ihrem Grundstück anschließende Flurstück F2... im Außenbereich befinde.
- 21 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 22 Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht Leipzig hätte die Klage abweisen müssen. Die angefochtenen Abwasserbeitragsbescheide des Beklagten vom 26. Februar 2003 und die Widerspruchsbescheide des Landratsamtes M..... vom 30. Juni 2004 sind rechtmäßig sein und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 23 1. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abwasserbeitragsbescheide vom 26. Februar 2003 ist die Abwassersatzung vom 29. August 2002. Die Abwassersatzung des Beklagten vom 15. August 2007 findet nach § 57 Abs. 1 AbwS 2007 nicht auf Abgabenansprüche Anwendung, die nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG entstanden sind. Sie käme als Rechtsgrundlage nur in Betracht, wenn die Abwassersatzung 2002 unwirksam wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 24 2. Der Beklagte ist im Jahr 2001 wirksam gegründet worden. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass eine gültige Regelung über die Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung fehle, weil § 8 Verbandssatzung 2001 nicht den Vorgaben des § 52 SächsKomZG entspreche, wird nicht gefolgt. Die Regelung des § 8 Verbandssatzung 2001 ist so auszulegen, dass Absatz 1 die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung festlegt und Absatz 2 die Stimmenverteilung, wobei die Stimme jeweils der Mitgliedsgemeinde als dem Verbandsmitglied zusteht. Eine solche Festlegung der Stimmenverteilung ist zulässig. In § 52 Abs. 1 SächsKomZG ist das Stimmrecht dem einzelnen Verbandsmitglied zugeordnet. Die einzelnen Stimmen sind nicht vertreterbezogen. Inhaltlich soll die Vorschrift vor allem eine Stimmengewichtung ermöglichen. Die Vorschrift will zudem deutlich machen, dass es auch zulässig sein soll, nur einzelnen Verbandsmitgliedern ein Mehrfachstimmrecht einzuräumen. Das bedeutet aber nicht, dass ein Mehr-fachstimmrecht nicht auch allen Verbandsmitgliedern eingeräumt werden kann (SächsOVG, Urteil vom 17. Juni 2009 - 5 B 322/06).
- 25 3. Die Abwassersatzung des Beklagten vom 29. August 2002 ist rechtmäßig.
- 26 a) Die Verbandssitzung des Beklagten am 29. August 2002, auf der die Abwassersatzung 2002 beschlossen wurde, ist ordnungsgemäß bekanntgegeben worden.
- 27 Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG öffentlich. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 36 Abs. 4 SächsGemO sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. In § 25 Abs. 5 Verbandssatzung 2001 ist vorgesehen, dass

die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken im Anzeigenteil der Leipziger Volkszeitung erfolgt. Dies ist für die Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. August 2002 geschehen. Die Bekanntmachung der Sitzung ist in der Leipziger Volkszeitung vom 21. August 2002 abgedruckt worden.

- 28 Eine Bekanntmachung in der Leipziger Volkszeitung erfüllt die in § 25 Abs. 5 Verbandssatzung 2001 vorgeschriebene Form der ortsüblichen Bekanntmachung. Die Bekanntgabe richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen und nicht nach der bisherigen Bekanntgabepaxis. Was als ortsübliche Bekanntmachung anzusehen ist, ergibt sich primär aus den dafür maßgeblichen Normen des Landes- oder Ortsrechts (BVerwG, Urt. v. 23. April 1997, NVwZ 1998, 847 zu § 73 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AEG; Beschl. v. 8. Juli 1992, NVwZ-RR 1993, 262 zu Satzungen; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., § 41 Rn. 50; Bonk/Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 73 Rn. 51; Knack/Henneke, VwVfG, 9. Aufl., § 73 Rn. 36). Auf die Gepflogenheiten am Sitz der Behörde ist hingegen nur bei Fehlen diesbezüglicher ausdrücklicher Regelungen abzustellen; ortsüblich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie den Bekanntgaberegeln folgt, die herkömmlicherweise für Bekanntgaben in der Gemeinde angewendet werden (Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 41 Rn. 50; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 27. Januar 2010 - 2 K 2265/08 - juris Rn. 25).
- 29 Die Form der ortsüblichen Bekanntmachung ist in § 25 Abs. 5 Verbandssatzung 2001 geregelt. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob vor dem In-Kraft-Treten der Verbandssatzung eine andere Verwaltungsübung bestand und die Sitzungen der Verbandsversammlung vor dem 21. August 2002 in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden bekannt gegeben wurden. Im Übrigen hätte der Beklagte in dem Zeitraum zwischen Verbandsneugründung und Erlass der Verbandssatzung am 1. November 2001 und August 2002, der weniger als ein Jahr beträgt, keine hinreichend verfestigte Verwaltungspraxis etablieren können. Auf die Bekanntmachungsmodalitäten vor der Neugründung des Beklagten ist nicht abzustellen, da diese dem Beklagten nicht zuzurechnen sind und es ihm freistand, in seiner Verbandssatzung eine abweichende Regelung zu treffen. Aus einer früheren Mitteilungspraxis des Rechtsvorgängers kann kein Vertrauenstatbestand im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten entstehen.

- 30 b) Die Abwassersatzung 2002 enthält keine Regelungen mit einer unzulässigen Rückwirkung für die Grundstückseigentümer, die über eine eigene Kläranlage verfügen, aber an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten angeschlossen werden können. Selbst wenn diese nach früheren Satzungen von der Beitragspflicht befreit waren, begründet dies keinen Vertrauensschutz auf den Fortbestand der für sie günstigen Regelung. Zudem ist eine Vertrauensbetätigung weder vorgetragen noch ersichtlich. Des Weiteren kann besonderen Härten (etwa bei hohen Investitionen in die eigenen Kläranlagen) durch die Möglichkeit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 AbwS 2002 Rechnung getragen werden.
- 31 c) Der Vortrag der Kläger, dass keine Identität zwischen Vorteilsverschaffung und Beitragspflicht bestehe, weil unterschiedliche Einrichtungen gebildet worden seien, findet in der Abwassersatzung 2002 keine Stütze. Danach werden Eigentümer von Grundstücken, die an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind oder über eine entsprechende Anschlussmöglichkeit verfügen und Eigentümer, deren Abwasserentsorgung über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben erfolgt, gerade nicht gleich behandelt. In § 1 Abs. 1 AbwS 2002 sind fünf verschiedene Einrichtungen vorgesehen; ein Abwasserbeitrag wird nach § 20 Abs. 1 AbwS 2002 aber nur für die Einrichtungen Vollentsorgung zentral und Teilentsorgung zentral erhoben, wobei die Beitragshöhe in § 33 AbwS 2002 unterschiedlich festgesetzt ist. Die Nutzer der übrigen Einrichtungen werden lediglich zu Abwassergebühren herangezogen. Diese Verfahrensweise ist nach der Rechtsprechung des SächsOVG rechtmäßig (SächsOVG, Beschl. v. 26. April 2005 - 5 BS 9/04) und erfüllt die Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG, wonach für eine dezentrale Entsorgung keine Beiträge erhoben werden dürfen, wenn für die so abwasserentsorgten Grundstücke eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht.
- 32 3. Die der Abwassersatzung 2002 zugrunde liegende Globalberechnung ist rechtmäßig.
- 33 a) Es begegnet keinen Bedenken, dass in die Globalberechnung die Wiederbeschaffungszeitwerte von Anlagen eingestellt worden sind, die bereits vor Inkrafttreten der Abwassersatzung 2002 errichtet wurden. Dies ist zulässig, da alle

weiter verwendeten und alle im Prognosezeitraum geplanten Anlagen mit ihren Wiederbeschaffungszeitwerten im höchstzulässigen Betriebskapital zu erfassen sind. Soweit für die Altanlagen Investitionen getätigt wurden oder im Prognosezeitraum vorgesehen sind, werden sie in das angemessene Betriebskapital aufgenommen (Büchel/Patt, SächsKAG, § 18 Rn. 60, 65).

- 34 b) Anhaltspunkte für eine Überkapazität der Abwasserentsorgungsanlage des Beklagten sind nicht ersichtlich. Eine Verdopplung der Einwohnerdichte ist zwar auf Seite 50 der Globalberechnung erwähnt, aber in die Berechnung der Einwohnerwerte nicht eingeflossen. Bei der Festlegung der Einwohnerwerte wurde auf die tatsächlichen Einwohnerwerte abgestellt und die bestehende Belegung zugrunde gelegt. Anhaltspunkte dafür, dass diese Werte überhöht wären, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. In der ersten Ausbaustufe ist die Kläranlage vielmehr unterdimensioniert, weil sie für 2.250 Einwohnerwerte angelegt ist und bereits 2.641 Einwohner angeschlossen werden müssen.
- 35 c) Soweit die Kläger vortragen, dass zu viele Flächen in die Globalberechnung eingestellt worden seien und erforderliche Teilflächenabgrenzungen keine Berücksichtigung gefunden hätten, wäre ein solcher Mangel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich. Sollte der Flächenanteil höher sein als die tatsächlich beitragsrelevanten Flächen, hätte dies keine Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze des Beitrags zur Folge, sondern dessen Reduzierung. Je höher die Gesamtfläche ist, desto niedriger fällt der Beitragssatz aus.
- 36 4. Die konkrete Beitragsfestsetzung gegenüber den Klägern durch die Bescheide des Beklagten vom 26. Februar 2003 ist ebenfalls rechtmäßig.
- 37 a) Für das Grundstück der Kläger besteht die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgung. Sie können seit Ende 2001 an die Vollentsorgung angeschlossen werden. Diese Möglichkeit reicht für eine grundsätzliche Beitragspflicht aus, selbst wenn das Grundstück der Kläger tatsächlich weiterhin über eine Kleinkläranlage entwässert wird. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG sieht eine ausschließliche Gebührenveranlagung nur für den Fall vor, dass das dezentral

entsorgte Grundstück nicht über eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk verfügt.

- 38 b) Die Anwendung des Nutzungsfaktors von 1,5 bei der Berechnung der Beitragshöhe ist rechtmäßig. Der Beklagte ist zu Recht von einer zweigeschossigen Bebauung ausgegangen. Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 AbwS 2002 gelten Vollgeschosse i. S. der Sächsischen Bauordnung als Geschosse. Dies sind nach § 90 Abs. 2 SächsBO Geschosse, deren Grundfläche zu mindestens zwei Dritteln eine lichte Höhe von 2,30 m aufweist. Nach den vom Beklagten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Photographien verfügt das Haus der Kläger über zwei voll ausgebaute Geschosse, das Erdgeschoss und das erste Stockwerk. Die Kläger haben nicht näher ausgeführt, aus welchen Gründen keine zwei Vollgeschosse vorhanden sein sollen. Im Übrigen ist - wie aus den Bildern hervorgeht - die Umgebungsbebauung weitgehend zweigeschossig, sodass eine bauliche Nutzung mit zwei Vollgeschossen zumindest zulässig wäre.
- 39 c) Auch haben die Kläger nicht substantiiert dargelegt, weshalb eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 SächsKAG hätte vorgenommen werden müssen. Abstandsflächen zählen zur baulichen Nutzung und sind nicht in Abzug zu bringen (Büchel/Patt, SächsKAG, § 19 Rn. 14). Eine Teilflächenabgrenzung ist auch nicht deshalb geboten, weil sich das Nachbargrundstück im Außenbereich befindet.
- 40 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 41 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Kober

Döpelheuer

Beschluss

vom 10. August 2011

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

6.949,80 Euro

festgesetzt.

Gründe

1 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*